

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/165

Eppenberg-Wöschnau: Teiländerung Gesamtplan "Erweiterung Wildschweingehege Wildpark Roggenhusen", Teiländerung Zonenreglement (§ 16) und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau unterbreitet dem Regierungsrat die Teiländerung des Gesamtplans "Erweiterung Wildschweingehege Wildpark Roggenhusen", Teiländerung des Zonenreglements und das Rodungsgesuch zur Genehmigung.

Die kommunale Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Teiländerung Gesamtplan, Situation 1:2'000
- Teiländerung Zonenreglement: Anpassung § 16 Wildparkzone Roggenhusen
- Rodungsgesuch.

Die Teilzonenplanung wird im Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erläutert. Der Bericht ist ein wichtiger Bestandteil der Planung. Er hat die Aufgabe, die Nachvollziehbarkeit der Planung in allen Teilen insbesondere gegenüber der Genehmigungsbehörde zu gewährleisten.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Verein "Wildpark Roggenhusen" plant, das Wildschweingehege um 16 Aren im angrenzenden Wald zu vergrössern, um den Tieren eine zusätzliche Rückzugsfläche, insbesondere zum "Frischen", bereitzustellen. Die bestehende Wildparkzone Roggenhusen soll um diese Fläche erweitert werden. Mit dem Vorhaben sollen die heutigen Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung gewährleistet werden.

Das Vorhaben wurde im Jahr 2018 als Voranfrage im Baugesuchsverfahren beurteilt. Das Ergebnis der damaligen kantonalen Vernehmlassung wurde der Bauherrschaft, dem Verein Wildpark Roggenhusen mit Brief vom 4. Dezember 2018 mitgeteilt. Unter anderem wurde festgehalten, dass für das Vorhaben anstelle eines Baugesuchsverfahrens ein Nutzungsplanverfahren mit Rodungsgesuch durchzuführen sei. In der Folge wurden die Unterlagen gemäss den Anforderungen an einen Nutzungsplan angepasst.

2.2 Richtplanung

Der Wildpark Roggenhusen ist im kantonalen Richtplan (KRP) nicht erwähnt. Die Aufzählung von regional und überregional bedeutenden Sport- und Freizeitanlagen (Abschnitt L-5 im KRP)

enthält keine Tierparks. Als öffentliche zugängliche Anlage dient der Wildpark vorab der Bevölkerung der Stadt Aarau als Naherholungsgebiet.

Der Perimeter wird im Richtplan nicht dem Siedlungsgebiet zugewiesen.

2.3 Nutzungsplanung

Der Wildtierpark Roggenhusen ist einer eigens dafür definierten Zone zugewiesen. Es gelten die Bestimmungen nach § 16 des Zonenreglements (genehmigt mit RRB Nr. 2004/1976 vom 27. September 2004). In der Systematik des Zonenreglements wird diese Zone nach der Landwirtschaftszone aufgeführt. Es handelt sich demnach nicht um eine Bauzone nach Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), sondern um eine weitere Nutzungszone im Sinne von Art. 18 RPG. Der auf Aargauer Kantonsgebiet liegende Teil des Wildparks wird analog behandelt. Das heisst, dass nach einer allfälligen Aufgabe der Nutzung wiederum die waldrechtlichen Bestimmungen gelten würden.

Der Planungsmehrwert bei der Einzonung wird im Rodungsverfahren bestimmt und abgeschöpft (Ersatzabgabe). Das Planungsausgleichsgesetz (PAG; BGS 711.18) kommt nicht zur Anwendung.

2.4 Rodungsbewilligung

Gemäss Rodungsgesuch vom 25. August 2020 handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine definitive Rodung von 1'360 m² Wald. Als Rodungersatz werden 1'360 m² in unmittelbarer Nähe (GB Eppenbergr-Wöschnau Nr. 531) angeboten. Die Zustimmung des Grundeigentümers für die Rodung und Ersatzaufforstung liegt vor.

Das Rodungsgesuch im Zusammenhang mit der Erweiterung Wildschweingehege Wildpark Roggenhusen ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 2. Oktober 2020 bis 2. November 2020 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach der Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung

Nach Art. 5 Abs. 2 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) darf eine Ausnahmbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Das Bauvorhaben ist nötig, um den heutigen Anforderungen hinsichtlich artgerechter und naturnaher Tierhaltung gerecht zu werden. Dies gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortgebundenheit

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Da der naturnahe Lebensraum von Wildschweinen Wald ist, ist die Standortgebundenheit gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen

Weiter ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG). Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) für das Bauvorhaben (Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

f. Rodungersatz

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich (1'360 m²) durch Realersatz in unmittelbarer Nähe.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 501-5'000 m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

2.5 Nachführung digitale Nutzungsplandaten

Es liegt künftig in der Verantwortung der Einwohnergemeinde, nach Rechtskraft der kommunalen Nutzungspläne die Nachführung des digitalen Planwerks zu gewährleisten (§ 5 Geoinformationsgesetz, GeolG; BGS 711.27 resp. § 5^{quater} Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). In Eppenberg-Wöschnau ist die Erstaufnahme der rechtskräftigen Nutzungspläne abgeschlossen. Demzufolge hat die Einwohnergemeinde die Nutzungsplandaten innert 10 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Planung nachzuführen. Wir empfehlen der Einwohnergemeinde, laufende Nachführungen während der Dauer der Ortsplanungsrevision durch das mit der Ortsplanung beauftragte Büro BSB + Partner Ingenieure und Planer ausführen zu lassen.

2.6 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung sowie des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 2. Oktober 2020 bis zum 2. November 2020. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss den Teilzonenplan "Erweiterung Wildschweingehege Wildpark Roggenhusen" mit Rodungsgesuch am 17. November 2020.

Formell wurde das Verfahren korrekt durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Teiländerung des Gesamtplans "Erweiterung Wildschweingehege Wildpark Roggenhusen" und die Teiländerung des Zonenreglements (§ 16) sowie das Rodungsgesuch der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Teilzonenplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodung).
 - 3.3.1 Dem Gesuchsteller Verein Wildpark Roggenhausen wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Eppenberg-Wöschnau Nr. 535 zugunsten des Bauvorhabens "Erweiterung Wildschweingehege Wildpark Roggenhusen" eine definitive Rodung von 1'360 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 1. Dezember 2021.
 - 3.3.2 Der Bewilligungsempfänger hat für die Rodung Realersatz in unmittelbarer Nähe auf GB Eppenberg-Wöschnau Nr. 531 (Koord. 2'644'501 / 1'248'118) von 1'360 m² zu leisten. Der Rodungersatz ist bis zum 1. Dezember 2021 zu erbringen.
 - 3.3.3 Massgebend für die Rodung und die Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 25. August 2020 sowie der dazugehörige Rodungsplan / Ersatzaufforstungsplan.
 - 3.3.4 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
 - 3.3.5 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 5'440.00 festgesetzt. Sie ist vom Bewilligungsempfänger zu bezahlen.

- 3.4 Auflagen und Bedingungen zur Rodungsbewilligung
- 3.4.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen; Tel. 062 311 87 87, veronika.roethlisberger@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 3.4.2 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.4.3 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.4 Die Ersatzaufforstungen haben unter Anleitung des Forstkreises mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu erfolgen und sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.4.5 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.
- 3.6 Für die Rodungsbewilligung hat der Wildpark Roggenhusen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen (§ 119 Abs. 1 Gebührentarif, GT; BGS 615.11).
- 3.7 Die Teilzonenplanung "Erweiterung Wildschweingehege Wildpark Roggenhusen" liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36,
5012 Eppenberg-Wöschnau**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Kostenrechnung**Verein Wildpark Roggenhausen, Rathausgasse 1,
5000 Aarau**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe Rodung:	Fr. 5'440.00	(4240000 / 035 / 81292)
	<u>Fr. 5'740.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (RO2020-009)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (RO2020-009; zur Rechnungsstellung)
 Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier (später)
 Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg-Wöschnau, mit
 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Verein Wildpark Roggenhausen, Rathausgasse 1, 5000 Aarau (Rechnungstellung durch das Amt
 für Wald, Jagd und Fischerei folgt separat) **(Einschreiben)**
 BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen (Nachführung der
 digitalen Nutzungsplandaten)
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
 Eppenberg-Wöschnau: Genehmigung Teiländerung Gesamtplan "Erweiterung Wild-
 schweingehege Wildpark Roggenhusen", Teiländerung Zonenreglement [§ 16] und Ro-
 dungsgesuch)